

Satzung des Yawara Berlin e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der am 20.06.1987 gegründete Verein führt den Namen Yawara Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2)

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Ju-Jutsu als Breitensport und die damit verbundene Stärkung der Selbstbehauptungs- und Kommunikationsfähigkeit in Konfliktsituationen. Er besteht damit in der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit.

(2)

Mittel zur Erreichung des Zwecks ist die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes und die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken unter den Mitgliedern und im Zusammenwirken mit befreundeten Vereinen und übergeordneten Verbänden.

(3)

Yawara Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Yawara Berlin e.V. ist selbstlos tätig.

(4)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

c) fördernde Mitgliedern,

d) Ehrenmitgliedern,

e) Gastmitglieder.

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Es kann jede natürliche Person beitreten, die sich verpflichtet die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme kann mündlich oder Schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt,

b) Ausschuß,

c) Tod.

(3)

Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Quartalsende.

(4)

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung,
- c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

(5)

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, dem auszuschließenden Mitglied ist Recht auf Gehör vor dem Vorstand zu geben.

§6 Rechte und Pflichten

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3)

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Beiträge sind monatlich zu entrichten.

(4)

Ausnahmegebühr: Die entsprechenden Verbandsbeiträge werden jährlich einmalig anteilig auf die Mitglieder durch den Vorstand umgelegt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlußfassung über Anträge,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- k) Auflösung des Vereins.

(2)

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im letzten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder und gesetzlichen Vertreter jugendlicher Mitglieder beantragen.

(4)

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 v.H. der Anwesenden beantragt wird.

(6)

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied,
- b) von jedem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Mitglieds,
- c) vom Vorstand.

(7)

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8)

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in die Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gesetzliche Vertreter jugendlicher Mitglieder, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3)

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4)

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Sportwart Kampfsport,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Schriftführer.

kann bei wachsender Mitgliederzahl und sachlichem Bedarf erweitert werden.

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. in dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3)

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der erste Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4)

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5)

Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§11 Ehrenmitglieder

(1)

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2)

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§13 Auflösung

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit

Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Organisation Ärzte ohne Grenzen die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.12.2014 von der Mitgliederversammlung des Yawara Berlin e.V. beschlossen worden.